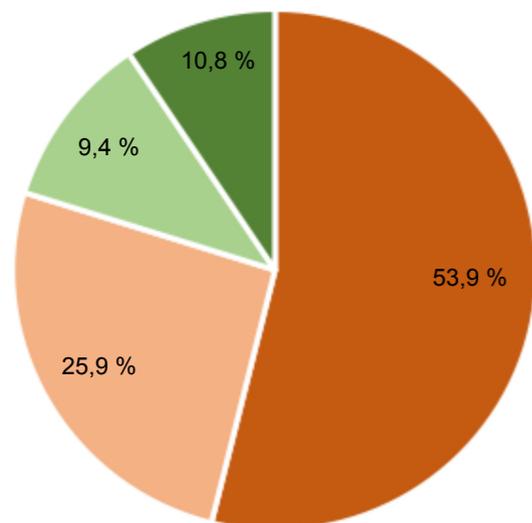


Partnerschaftliche Lebensformen in Sachsen 2018

Wie stellen sich die Lebenssituationen in Sachsen dar?

Derzeit leben in Sachsen 48,5 % der Menschen als Paare zusammen. Davon leben 53,9 % als Ehepaare ohne Kinder und 25,9 % als Ehepaare mit Kindern. Das macht immerhin 79,8 % aller partnerschaftlicher Lebensformen aus. 20,2 % der Paare leben als nicht-eheliche Lebensgemeinschaft zusammen, 10,8 % ohne Kinder und 9,4 % mit Kindern.



- Ehepaare ohne Kinder
- Ehepaare mit Kindern
- Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern
- Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften ohne Kindern

Auch Jugendliche treffen in aktuellen Studien regelmäßig positive Aussagen zu Ehe und Familie.

Die Ehe ist damit – entgegen häufig geäußerten Ansichten – kein Auslaufmodell!

Quelle:
www.statistik.sachsen.de/html/familien-lebensformen.html



Deutscher
Familienverband
Landesverband Sachsen e.V.

Boltenhagener Str. 70
01109 Dresden
Tel.: 0351-88963823
Fax: 0351-88963822
Familie@DFV-Sachsen.de
www.DFV-Sachsen.de
twitter.com/dfv_sachsen

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE47 8502 0500 0003 5921 00
BIC BFSWDE33DRE

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass vorstehende Ausführungen keine abschließende Rechtsberatung darstellen. Für weiterführende Fragen in Bezug auf Ihre individuelle Lebenssituation sollten Sie sich an einen entsprechenden Fachanwalt oder Notar wenden.

Links:
www.statistik.sachsen.de/html/familien-lebensformen.html
amt24.sachsen.de/lebenslage/-/lebenslage/Eheleute+Lebensgefaherten+Lebenspartner-5000239-lebenslage-0
www.statistik.sachsen.de/download/statistisch-betrachtet/broschur_statistik-sachsen_statistisch-betrachtet_wirtschaft.pdf

Gefördert durch:

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit
Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen Haushaltes.

Abenteuer Partnerschaft

–
Ehe
oder
nichteheliche
Lebensgemeinschaft?



Sollen wir den nächsten Schritt wagen?

...von der Partnerschaft, zu Kindern, zur Ehe, zur Familie? Früher oder später stellen sich diese Fragen und je nach persönlicher Situation fällt die richtige Antwort unterschiedlich aus. Eindeutig ist jedoch der gesetzliche Rahmen, der sich ergibt, wenn man entweder in einer Ehe oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt. Die jeweiligen Auswirkungen bzw. Fragestellungen stichpunktartig vorzustellen ist Ziel dieses Flyers. Dabei kann eine abschließende Gegenüberstellung natürlich nicht erfolgen.

Das Fazit sei vorweggenommen:

Nur für die gesetzliche Ehe besteht eine staatliche Schutzfunktion. Dadurch sind viele "Lebenslagen" grundsätzlich und ohne Zutun für die Eheleute gesetzlich geregelt. Und trotz dieser Regelungen besteht auch für Ehepartner – was vielen aber gar nicht bewusst ist – in vielen Bereichen auch die Möglichkeit der aktiven Mit-/Gestaltung. Entgegen der Ehe, in der z.B. die Unterhaltsfragen oder Trennungsfolgen explizit gesetzlich geregelt sind, besteht bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft oft zwingender (juristischer) Handlungs- und Regelungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Trennung oder wenn Kinder hinzukommen.

Ein paar Worte noch zu den Definitionen:

Der Begriff Lebensgemeinschaft ist bewusst neutral zu verstehen. Unter die nichteheliche Lebensgemeinschaft fallen alle gemeinschaftlichen Lebensformen, in der sich zwei Menschen zusammenfinden und zusammen in einem Haushalt leben und wirtschaften, unabhängig vom Geschlecht. Gleiches gilt auch für die eheliche Lebensgemeinschaft, die nachfolgend kurz als Ehe bezeichnet wird.

Welche Unterschiede also macht der Trauschein?



Deutscher
Familienverband
Landesverband Sachsen e.V.

Eigentumsfragen

Die bereits vor der Ehe und der Lebensgemeinschaft bestehenden individuellen Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, d.h. Eigentum und Schulden bleiben bei dem jeweiligen Partner. Auch mit der Ehe bleiben Schulden getrennt und der Ehepartner übernimmt gerade nicht, wie vielfach angenommen, die Schuldverpflichtungen des anderen. Gemeinsame Schuldverpflichtungen entstehen nur dann, wenn von beiden Partnern Darlehensverpflichtungen (z.B. Kredite) eingegangen werden oder Bürgschaften für den anderen gegeben werden.

Rechtliche Vertretung, ärztliche Auskunft

Ohne besondere gesetzliche Regelung oder entsprechende Bevollmächtigung kann eine Person eine andere Person nicht rechtlich wirksam vertreten, d.h. für diese keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben. Die Eheschließung an sich führt nicht zu einer derartigen Bevollmächtigung. Auch wenn der Ehegatte selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen, kann dies nicht ohne weiteres durch den anderen Ehegatten erfolgen. Hier ergeben sich also zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft keine Unterschiede.

Das Gleiche gilt bei einer ärztlichen Behandlung. Der Arzt ist auch gegenüber Ehegatten an seine ärztliche Schweigepflicht gebunden. Nur bei einer entsprechenden Entbindung von der Schweigepflicht, darf der Arzt Auskunft an Dritte erteilen.

Ist allerdings der Partner oder Ehegatte nicht mehr in der Lage, sich selbst zu äußern, dann kann hier nur noch eine entsprechende Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung weiterhelfen, wenn dies beide Partner im Vorfeld im Rahmen der Vorsorge schriftlich geregelt haben.

■ **Ehe:** Innerhalb der Ehe gelten die Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie als einzige Ausnahme zum Grundsatz, dass der andere für seinen Ehepartner keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben kann. Im Rahmen dieser Bedarfsgeschäfte sind beide Eheleute zur Forderung der Lieferung berechtigt und zur Kaufpreiszahlung verpflichtet, egal, wer von beiden den Kaufvertrag geschlossen hat.

■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** Im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gibt es eine derartige vertretungsrechtliche Ausnahmeregelung nicht.

Erwerbslosigkeit

■ **Ehe:** Für den Ehepartner, der erwerbslos ist, besteht die Möglichkeit des Eintrittes in die Familienversicherung, so dass er in der gesetzlichen Krankenversicherung des erwerbstätigen Ehepartners beitragsfrei mitversichert ist. Gleiches gilt für die gemeinsamen Kinder.

■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** Für den nichtehelichen Partner besteht im Falle der Erwerbslosigkeit nicht die Möglichkeit, beim Partner beitragsfrei mitversichert zu werden. Ebenso entfällt die Möglichkeit für nicht-leibliche Kinder (also z.B. die Kinder des erwerbslosen Partners)

Kinder

■ **Ehe:** Es gilt das gemeinsame elterliche Sorgerecht per Gesetz nach § 1626 BGB.

■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** Ein gemeinsames elterliches Sorgerecht besteht nach § 1626 a BGB nur dann, wenn beide Partner eine entsprechende öffentlich beurkundete Sorgerechtsklärung beim Notar oder dem Jugendamt abgeben. Es erfolgt dann eine Eintragung im Sorgerechtsregister. Wenn sich beide darüber einig sind, stellt dies kein Problem dar.

Bei Uneinigkeit besteht hier aber erhebliches Streit- und Konfliktpotential: nämlich die Gefahr, dass sich ein Partner querstellt – sich entweder ganz aus der Verantwortung ziehen will oder einseitig das Sorgerecht für sich allein beansprucht, entgegen dem Willen des anderen Partners. Dann kann in der Regel nur noch eine Gerichtsentscheidung weiterhelfen.

Tod des Partners, Erben und Vererben

■ **Ehe:** Mit Tod des Ehepartners erhält der überlebende Ehepartner Witwen-/ Witwerrente.

■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** Mit dem Tod des Partners erhält der Überlebende keine Rente.

■ **Ehe:** Der überlebende Ehepartner hat einen gesetzlichen Anspruch aus der gesetzlichen Erbfolge. Er erbt neben eventuell vorhandener Kinder $\frac{1}{4}$ und aus dem sog. Zugewinnausgleich kommt nochmals $\frac{1}{4}$ dazu, das sind im Ergebnis $\frac{1}{2}$.

■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** Der überlebende Partner hat keinerlei gesetzlichen Anspruch auf den Nachlass des Verstorbenen.

Nur durch ein individuell noch zu Lebzeiten geregeltes Testament kann der Verstorbene den Partner als Erben einsetzen.

■ **Ehe:** Der überlebende Ehepartner hat einen Erbschaftssteuer-Freibetrag i. H. v. 500.000 EUR in der Steuerklasse I. Über den Freibetrag hinausgehendes Nachlassvermögen ist dann mit einem Steuersatz von 7% - max. 30% zu versteuern.

■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** Im Falle eines größeren zu vererbenden Vermögens gelten hier keine hohen Erbschaftssteuer-Freibeträge! Dieser liegt bei 20.000 EUR. Das darüber hinaus gehende Nachlassvermögen ist dann in der Steuerklasse III mit 30% - max. 50 % zu versteuern.

■ **Ehe:** Eheleute haben die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten.

■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** Um sich gegenseitig für den Todesfall abzusichern, müssen beide Partner ihre Nachlassangelegenheiten in einem eigenständigen, separaten Testament individuell regeln.

Steuern

■ **Ehe:** Da der Gesetzgeber die Einkünfte von Ehepartnern steuerlich als gemeinsames Einkommen ansieht, besteht die Möglichkeit der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung (gemeinsame Steuererklärung). Für Eheleute gelten die Steuerklassen 3 und 5 bzw. jeweils Steuerklasse 4.

■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** Jeder Partner muss jedes Jahr eine eigene Steuererklärung abgeben, d.h. es findet immer eine getrennte steuerliche Veranlagung statt. Es finden die Steuerklassen 1 und 2 Anwendung.

■ **Ehe:** Unabhängig davon, was der einzelne Ehepartner verdient, versteuert jeder nur die Hälfte des Gesamteinkommens. (Ehegattensplitting).

■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** Da eine gemeinsame Veranlagung nicht in Betracht kommt, kann hier der Splittingtarif nicht angewandt werden.

Trennung / Scheidung

■ **Ehe:** In der Ehe gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Dieser kann durch Ehevertrag geändert werden - mit Beginn oder auch während der Ehe. Dieser ist notariell zu bestätigen.

Bei einer Scheidung erfolgt dann die Berücksichtigung des in der Ehezeit erworbenen Vermögens dadurch, dass der in der Ehe erworbene Zugewinn beim Vermögen an den anderen hälftig auszugleichen ist. Hiermit erfolgt der Schutz des vermögensschwächeren Partners.

■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** Das gemeinsame Wirtschaften während der Beziehung und wechselseitig erbrachte Vorsorgeleistungen und sonstige Zuwendungen werden bei Ende der Beziehung nicht ausgeglichen. Derjenige Partner, der während der Dauer der nichtehelichen Lebensgemeinschaft weniger Vermögen erworben hat, bekommt nach der Trennung keinen Ausgleich und ist somit schlechter gestellt.

■ **Ehe:** Nach den gesetzlich für die Ehe geltenden Bestimmungen besteht ein Anspruch des schlechter Verdienenden gegen den besser Verdienenden auf Unterhaltszahlungen in der Zeit der Trennung und auch oft für einige Zeit nach der Ehescheidung. Hierdurch findet ein Ausgleich zugunsten des wirtschaftlich Schwächeren statt - auf eine Bedürftigkeit kommt es nicht an. Als Trennungsfolgen sind gesetzlich geregelt: Trennungs- und Kindesunterhalt sowie nahehehlicher Unterhalt und nahehehliches Umgangsrecht (bezüglich der gemeinsamen Kinder).

■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** Es gibt grundsätzlich keine Ansprüche auf Unterhalt nach der Trennung. Allenfalls dann, wenn ein gemeinsames Kind existiert und das Einkommen der Mutter (i.d.R.) nicht ausreicht (sog. Bedürftigkeit), den gesamten Lebensunterhalt selbst zu decken bzw. der Mutter eine Erwerbstätigkeit aufgrund der besonderen Umstände (Schwangerschaft, bes. Bedarf der Kindesbetreuung) in den ersten drei Lebensjahren des Kindes nicht zumutbar ist.

■ **Ehe:** Alle in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften und die sonstigen Altersversorgungsansprüche werden je hälftig geteilt. Auch hier wird wiederum der geringer verdienende Ehegatte geschützt.

■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** In der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gibt es nach der Trennung keinerlei gegenseitige Rentenausgleichsansprüche.